

Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung

Die Reichsschrifttumskammer hat in Verbindung mit dem Berater der deutschen Wirtschaft, dem Reichsausschuß für Volkswirtschaftliche Aufklärung, dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler, dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler, der Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums eine

Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung

gegründet.

Während der „Woche des Deutschen Buches“ hat die Reichsschrifttumskammer erstmalig mit Hilfe und Unterstützung aller am Schrifttum interessierten Behörden, Organisationen, Stände und Berufsgruppen für das deutsche Buch geworben. Der Erfolg hat den Wert der umfassenden Zusammenarbeit unter Beweis gestellt.

Aufgabe der neugegründeten Reichsarbeitsgemeinschaft ist es, unter Ausnutzung und Verwertung der in der Woche des Deutschen Buches gewonnenen praktischen Erfahrungen, diese Zusammenarbeit in planmäßiger Weise fortzuführen und auszubauen.

Die Leitung der Reichsarbeitsgemeinschaft liegt in den Händen des

Vizepräsidenten der Reichsschrifttumskammer: Pg. Dr. Heinz Wis mann,

Stellvertreter: Dr. Gunther Haupt,

Geschäftsführer der Reichsarbeitsgemeinschaft: Pg. R. A. Reinhart.

Die Anschrift lautet: Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung, Berlin W 8, Mohrenstraße 65 (Thüringenhäuser).

Rundschreiben der Reichsschrifttumskammer

In Sachen der Anwartschaften in den früheren Angestelltenverbänden hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer unterm 13. März ein Rundschreiben an alle Fachverbände der Kammer gerichtet, das wir nachstehend unseren Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

Wie Ihnen bekannt ist, habe ich seit einiger Zeit mit dem Schlichtamt der Arbeitsfront wegen der sogenannten wohl erworbenen Rechte der Deutschen Angestelltenchaft verhandelt. Bei diesen Verhandlungen war ich mir mit dem Schlichtamt darüber einig, daß die Zusage des Führers und Dr. Leys, daß die alten Rechte erhalten bleiben sollen, nicht nur für die Arbeiter und Angestellten gilt, die in die Arbeitsfront eingegliedert worden sind, sondern auch für diejenigen, die früher Mitglied eines Angestelltenverbandes gewesen sind und durch die Kulturkammergesetzgebung aus den Angestelltenverbänden und aus der Arbeitsfront ausgeschieden sind. Die Verhandlungen gingen also nicht darum, ob überhaupt die alten Rechte erhalten bleiben sollen, sondern nur darum, in welcher Form die in die Reichsschrifttumskammer eingegliederten Mitglieder der früheren Angestelltenverbände abgefunden werden sollen. Gestern teilte mir das Schlichtamt der Deutschen Arbeitsfront mit, daß die Fortführung dieser Verhandlungen wegen der Organisationsarbeiten der Arbeitsfront zur Zeit untunlich sei.

Wir sind also bis heute noch keinen Schritt weitergekommen. Ich muß deshalb den einzelnen Mitgliedern, die von dieser Frage berührt werden, anheimstellen, zunächst eine Entscheidung auf eigene Verantwortung zu treffen. Dabei wäre etwa folgendes zu berücksichtigen:

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, die nur wenige Monate oder Jahre bei einem Angestelltenverband Beiträge bezahlt haben, dürften so geringfügige Rechte erworben haben, daß es zweckmäßig sein dürfte, hierfür kein weiteres Geld zu opfern. Da sie Mitglieder in der Reichsschrifttumskammer sein müssen und Mitglieder der Arbeitsfront nicht zu sein brauchen, stelle ich anheim, die Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront aufzugeben, zumal die Reichsschrifttumskammer selbst daran denkt, in irgendeiner Form soziale Einrichtungen zu schaffen, sobald der organisatorische Aufbau einigermaßen vollendet ist.

Eine Reihe von Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer hat aber bereits jahrzehntelang, besonders im DVB Beiträge gezahlt und gewisse Anwartschaften erworben. Diese Anwartschaften geben zwar keine klagbaren Ansprüche, sodaß es guter Wille der Arbeitsfront ist, was auf Grund dieser Anwartschaften im Versicherungsfalle gezahlt wird. Immerhin dürfen auf Grund jahrzehntelanger Beitragszahlung diese Anwartschaften doch so hoch sein, daß es für die Betroffenen zweckmäßig ist, durch freiwillige Mitgliedschaft in der Arbeitsfront diese Anwartschaften aufrechtzuerhalten.

Ich habe mich heute an die Reichskulturkammer gewandt mit der Bitte, von dort aus die Verhandlungen weiterzutreiben, damit endlich in dieses Kapitel Klarheit kommt. Ich stelle Ihnen anheim, diesen Brief in Ihrer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

J. A.: Dr. Wis mann.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler

Bekanntmachungen

Im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verkaufsordnung sind die Latvijas Telegrafa Agentura »Eeta« in Riga und der Genossenschaftsverband Spaudos-Fon-das, Buchhandlung des Litauischen Lehrerverbandes in Rowno und Remei nicht als Buchhandelsunternehmen anzusehen. Sie dürfen daher auch nicht zu Wiederverkäuferbedingungen beliefert werden. Dies gilt auch für alle Zweig- und Nebenstellen der erwähnten Unternehmungen.

Leipzig, den 20. März 1935.

Baur, Vorsteher.

Es muß daran erinnert werden, daß die seinerzeit den deutschen Importeuren auf Verlangen zugestellten Vorschriften der Überwachungsstelle für Papier, Berlin, der im Begleitbrief der Überwachungsstelle vom 8. Oktober 1934 enthaltenen Weisung gemäß zu behandeln sind. Exemplare dieser Vorschriften und des Begleitbriefes können von der Auslandsabteilung angefordert werden. (Z)

Leipzig, den 22. März 1935.

Dr. Geb.